

TÜV NORD CERT GmbH
Große Bahnstraße 31

22525 Hamburg

Stellungnahme zu den rechtlichen Grundlagen für das Inverkehrbringen einer RUN-TIME-Box

Bericht Nr. 06/YKG335733 vom 05.05.2006

Auftraggeber: ASS Automaten Service
Albert-Einstein-Strasse 11
31515 Wunstorf
(im Folgenden ASS genannt)

Prüfgegenstand: Bewertung der RUN-TIME-BOX
im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes

Beurteilungs-
grundlagen:

- GPSG Ausgabe 2004-05-01
- Spielverordnung 2006-01-27
- 815. Sitzung des Bundesrates am 14.10.2005 zur:
"Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung"

Auftragsnummer: 8000335733

Bearbeiter: Herr Rainer Koch

Eingang der
Prüfunterlagen: 27.04.2006

Prüfzeitraum: 05.05.2006

Dieser Bericht umfasst **6** Seiten

Die auszugsweise Vervielfältigung dieses technischen Berichts und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Prüflaboratoriums.

Dieser technische Bericht stellt das Ergebnis der Prüfungen an den vorgestellten Prüfgegenständen dar. Eine allgemein gültige Aussage über die Qualität der Produkte aus der laufenden Fertigung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Angaben zum Prüfgegenstand	3
3	Prüfgrundlagen	3
4	Prüfumfang	3
5	Prüfergebnis	4
5.1	Herstellerangaben	4
5.2	Bedingungen zum Inverkehrbringen.....	4
6	Ergänzende Einsichtnahme.....	5
7	Ergebnisse.....	6
8	Hinweise	6

1 Allgemeines

Vom Unternehmen **ASS** wurde der Umrüstsatz „RUN-TIME-Box“ (im Folgenden Box genannt) entwickelt, mit dem Spielgeräte / Automaten umgerüstet werden können. Nach Angaben des Herstellers ermöglicht die Box ein Umrüsten von Spielautomaten, damit diese weiterbetrieben werden können. Es war zu prüfen, ob derartig modifizierte Systeme aus Basisgerät und Box anschließend gesetzeskonform sind.

TÜV NORD CERT wurde beauftragt, die technische Gestaltung des Gerätes zu prüfen. Damit soll die gesetzeskonforme Einsatzmöglichkeit des modifizierten Gesamtsystems hinsichtlich der 5. Spielverordnung geprüft werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beauftragung zur Prüfung auf Einhaltung der technischen Anforderungen hinsichtlich der Rechtsverordnungen nach § 3 des GPSG nicht erfolgte und durchgeführt wurde.

2 Angaben zum Prüfgegenstand

Die Box ist ein Umrüstsatz zur Modifikation von Spielautomaten, dessen Spannungsversorgung über das Basisgerät (12V) erfolgt. Wesentlicher Bestandteil der Box sind Steuerplatinen, die über diverse Schnittstellen mit dem Basisgerät verbunden sind. Über die Logik der Steuerung der Box erfolgt der Ablauf des Spielgeschehens am Gesamtsystem.

Zur Modifikation erfolgt eine Öffnung des Basisgerätes, eine Verkabelung der Box an den entsprechenden Schnittstellen des Basisgerätes und der anschließende Verschluss des Gesamtsystems. Für die Installation und die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist als Inverkehrbringer des Gesamtsystems der Betreiber verantwortlich.

3 Prüfgrundlagen

GPSG Ausgabe 2004-05-01

Spielverordnung 2006-01-27, im Wesentlichen § 6a

815 Sitzung des Bundesrates am 14.10.2005 zur:

"Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung, im Wesentlichen die Erläuterungen zu § 6a

4 Prüfumfang

Mit E-Mail vom 27.04.2006 wurde die TÜV NORD CERT von ASS aufgefordert, eine Bewertung der Box im Rahmen des GPSG's und weiteren damit in Verbindung stehenden Gesetzen vorzunehmen. Es sollte u. a. festgestellt werden, dass die Box nicht gegen die Spielverordnung verstößt.

Am 26.04.2006 erfolgte eine Demonstration der Box mit den zwei Geräten

1. Casino-Slot-Maschine
2. Gladiator- der Fa. JvH

durch den Hersteller bei der TÜV NORD CERT.

5 Prüfergebnis

5.1 Herstellerangaben

Folgende Angaben wurden vom Hersteller zur Verfügung gestellt:

Der Umrüstsatz Box ist konform mit der SpielV §6a. Die Funktion ist gewährleistet, wenn am Spielgerät der Auszahlmechanismus und die Auszahl Taste außer Betrieb genommen wird, bzw. nicht vorhanden sind. In meinem Spielsystem - Spielen auf Zeit - und dem Umrüstsatz für bisherige „Fun Games“ wird:

- a) keine Berechtigung zum Weiterspielen ermöglicht
- b) es gibt keine Chancenerhöhung oder Gewinnberechtigung
- c) es werden keine Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder sonstigen Speichermedien aufgebucht oder zwischengespeichert
- d) es gibt keine Rückgewähr der Einsätze
- e) es werden nicht mehr als 6 Freispiele gewonnen
- f) die gewonnen Freispiele werden direkt nach dem bezahltem Spiel abgespielt
- g) interne und externe Jackpotanzeigen (Spielpunkt-Anzeigen) sind Teil des Spielsablauf aus dem lediglich der Freispiele abgeleitet werden
- h) der Spielerschutz ist gewahrt, es werden lediglich max.12€ pro Stunde "verloren" wenn kein Freispiel gewonnen wird. Der Mittelwert liegt bei 8€ pro Stunde

5.2 Bedingungen zum Inverkehrbringen

Begrifflich kann das Produkt wie folgt eingeordnet werden:

- Spielsystem
- Fun-Game
- e.t.c

Das Produkt ist gemäß Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) einzustufen als „Verbraucherprodukt“ §2, (3):

„Verbraucherprodukte sind Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.“¹

¹ GPSG vom 01.05.2004, § 2

Zum Inverkehrbringen sind für das Produkt notwendig einzuhalten:

- Die Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit entsprechend den Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 des GPSG (Nicht Prüfgegenstand)
- und den sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen (siehe hierzu die Grundlagen in Abschnitt 3).

Unter anderem gehört die 5. SpielV zu den sonstigen Voraussetzungen:

Die technische Prüfung des Ablaufes des Spielgerätes erfolgte anhand der Vorgaben der technischen Kriterien, die in der 5. SpielV § 6a wie folgt enthalten sind:

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4,5,13 oder 14 erhalten haben, oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten,

a) wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder

b) wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnlich zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.

Die Rückgewährung getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.²

6 Ergänzende Einsichtnahme

Es wurde ein Schreiben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) vom 28.01.2006 vorgelegt, dem entnommen werden kann, dass das Produkt nicht als Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit, sondern als "Fun-Game" eingestuft wurde.

Ebenfalls wurde ein Schreiben des Ordnungsamtes der Stadt Bielefeld vom 09.02.2006, der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.02.2006 sowie eine E-Mail der Stadt Hildesheim vom 31.03.2006 vorgelegt, denen entnommen werden kann, dass ein Spiel-system unter Verwendung der Zusatzbox keinen Verstoß gegen die Regelungen der Spielverordnung, insbes. § 6a SpielV darstellt.

Der Empfehlung des Bundesrates (siehe Abschnitt 3) kann entnommen werden, dass reine Unterhaltungsspielgeräte, wie z.B. Flipper, einige Freispiel offerieren dürfen, und damit gegen die Vorgaben des § 6a SpielV nicht verstoßen.

² 5. SpielV vom 27.01.2006, § 6a

Der vorgestellte Prüfgegenstand "RUN-TIME-Box" weist dieselben Merkmale im Spielablauf wie ein Flipper auf. Insofern kann die Box in Analogie zum Flipper entsprechend der o. g. Empfehlung als reines Unterhaltungsgerät betrachtet werden.

7 Ergebnisse

Auf Vorgaben des Sachverständigen erfolgte eine Funktionsprüfung der umgebauten Geräte. Dabei wurden alle Varianten von Spielmöglichkeiten an beiden Geräten durch den Hersteller demonstriert. Weiterhin wurde mit dem Auftraggeber eingehend die technische Konzeption der Steuerung erörtert.

Aus diesen Angaben konnte ermittelt werden, dass der Spielablauf der vorgestellten Demonstrationseinheiten mit den Angaben des Herstellers übereinstimmen. und somit den Vorgaben des § 6a SpielV nicht widersprechen

Anhand der vorhergehenden Ergebnisse entspricht die Box den technischen Anforderungen des letzten Absatzes des § 6a SpielV. Damit kann nach Einschätzung des Sachverständigen ein Verbot entsprechend Absatz 1 von § 6a SpielV auf die "Run-Time-Box" nicht angewandt werden, wenn der Hersteller die Box nach seinen Angaben herstellt.

8 Hinweise

Zur Verwendung des Berichtes wird auf die Fußnote der Seite 1 verwiesen.

Hamburg, den 05.05.2006

Matthias Wimmer
Leiter des Prüflabors

R. Koch
Sachverständiger